

Formale Regelungen für mündliche Prüfungen aus der Prüfungsordnung

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfende sind alle selbstständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Der Kreis der Prüfenden kann im Rahmen des § 65 HG erweitert werden. Die bzw. der erste Prüfende der Bachelorarbeit soll in der Regel habilitiert sein oder den Nachweis habilitationsadäquater Leistungen erbracht haben. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe im Campus Management System der Universität Paderborn ist ausreichend.

§ 15

Formen der Leistungserbringung

1. Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Die letzte Wiederholungsprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30-45 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüfende oder den Prüfenden bzw. die Prüfenden bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Weitere Empfehlungen:

- Studierende brauchen eine klare und transparente Darstellung der Prüfungsberechtigungen
- Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen muss vorab (mindestens 4 Wochen bekannt gegeben werden.
- Bewertungskriterien und einen Bewertungskatalog sollte vorab festgelegt und bekannt sein.
- Prüfungstermine und Name von Prüfenden und Beisitz muss vorab bekannt sein.
- Der Kontakt zwischen Prüfer*innen und Prüflingen und die Absprache über Prüfungsthemen muss per Unimailadresse oder in Sprechstunden erfolgen.